

Schwarze Haut und immer verdächtig

Gericht erklärt Praxis der Bundespolizei für rechtswidrig: Kein Mensch darf wegen seiner Hautfarbe kontrolliert werden



Gezieltes Herauspicken von dunkelhäutigen Menschen: Ein Bundespolizist beobachtet das Publikum am Hamburger Flughafen.

dpa

VON CHRISTIAN RATH

Koblenz. Aaron K. hat es immer wieder erlebt. Polizisten betreten einen Zug, gehen durch die Reihen, mustern die Reisenden. Die meisten Leute lassen sie in Ruhe, aber wie mit einem Fadenkreuz vor Augen steuern sie Aaron K.s Sitzplatz an und fordern seine Ausweispapiere. Mal wieder.

Dabei sitzt der junge Mann nur friedlich da. Er ist nicht betrunken, er belästigt niemanden, er pöbelt nicht. Er ist kein Verbrecher auf der Flucht und auch kein illegaler Einwanderer, und er kann sich klar und deutlich verständlich machen. Er ist in Deutschland aufgewachsen, deutscher Staatsbürger, studiert Architektur in Kassel. Aber er hat eine dunkle Hautfarbe. Und nur deshalb, so nimmt er es wahr, wird im Zug immer gerade er kontrolliert. Nicht sein blonder oder rothaariger Sitznachbar. Immer er, der Mann mit der dunklen Haut.

Nun aber hat der 26-Jährige seine Scham, seine Verletztheit und seine Wut zu einer Portion Mut gebündelt und die Bundesrepublik Deutschland verklagt. Mit Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz hat am Montagabend festgestellt, dass in Deutschland niemand nur deshalb von der Polizei kontrolliert werden darf, weil er dunkelhäutig ist. Solche Polizeikontrollen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, betonten die Richter.

Anlass war ein Vorfall im Dezember 2010. Aaron K. fuhr mit einem Regionalzug von Kassel nach Frankfurt. Er hatte sich im Bistro einen Becher Tee geholt und war gerade auf dem Rückweg zu seinem Sitzplatz. Da verlangte ein Polizist seinen

Ausweis. Doch nun stellte sich K. stur und weigerte sich. Der Polizist begleitete ihn zu seinem Platz, am Ende gab ein Wort das andere. K. sagte, die Kontrolle erinnere ihn an etwas. „An was denn?“, fragte der Polizist zurück. „An NS-Methoden“, sagte der wütende K. „Wollen Sie mich beleidigen?“, fragte der Polizist. „Nein“, sagte K., der sich gerade noch beherrschte. „Sagen Sie doch, dass ich ein Nazi bin.“ „Nein, das sage ich nicht.“ Trotzdem zeigte ihn der Polizist später an – wegen Beleidigung.

Dabei war die weitere Kontrolle vor allem für den Studenten mehr als unangenehm. Er wurde aus dem Zug geschubst, die Polizisten tasteten ihn ab, durchsuchten sein Gepäck. K. wurde von dem Beamten respektlos geduzt. Umstehenden Passanten, die sich schützend einmischen wollten, wurde bedeutet, sie hätten keine Rechte und könnten auch gleich mit aufs Revier kommen. Erst als sich nach langem Suchen ein Führerschein mit K.s Namen fand, ließ die Polizei von ihm ab.

Dann allerdings musste K. vor Gericht, wegen Beleidigung des Polizisten. Das Amtsgericht Kassel verurteilte K. auch alsbald zu einer Geldstrafe, immerhin auf Bewährung. Erst das Oberlandesgericht Frankfurt sprach ihn im März 2012 frei. Sein NS-Vergleich sei noch von der Mei-

nungsfreiheit gedeckt gewesen angesichts der ihm schikanös erscheinenden Kontrolle.

Im Beleidigungsprozess hatte die Polizei die Ausweiskontrolle zunächst mit der allgemeinen Gefahr islamistischer Anschläge gerechtfertigt. Auf die Frage, warum gerade K. seinen Ausweis zeigen musste, sagte ein Polizist aber ganz offen, dass er unter anderem nach der Hautfarbe auswähle, wen er nach dem Ausweis frage. „Racial Profiling“ nennt sich das Herauspicken von Verdachtspersonen aufgrund ihrer Herkunft im Polizeijargon.

An dieser Stelle nahm das Verfahren eine entscheidende Wendung. Nun stand es schwarz auf weiß im Strafteil des Amtsgerichts Kassel, dass die Bundespolizei bei ihren Kontrollen gezielt Menschen wegen ihrer Hautfarbe herausgreift. Aaron K. klagte nun seinerseits gegen die Bundespolizei. Er wollte eine gerichtliche Feststellung, dass es rechtswidrig war, ihn allein wegen seiner Hautfarbe nach dem Ausweis zu fragen.

Doch zunächst musste K. einen Rückschlag hinnehmen. In einem umstrittenen Urteil entschied im März 2012 das Verwaltungsgericht Koblenz, die Kontrolle sei in Ordnung gewesen. Allerdings mit einer neuen Begründung: Angeblich dienten die Kontrollen damals doch nicht der

Suche nach islamistischen Attentätern, sondern der Verhinderung „unerlaubter Einreisen“ – im Zug von Kassel nach Frankfurt, also mitten in Deutschland.

Tatsächlich darf die Polizei laut Bundespolizeigesetz in Zügen und auf Flughäfen zur Verhinderung unerlaubter Einreisen „verdachtsunabhängig“ jeden anhalten und nach dem Ausweis fragen. Und weil die Polizei nicht jeden kontrollieren könne, so die Verwaltungsrichter, dürfe sie sich auf Stichproben beschränken und die Kontrollierten dabei „nach dem äußeren Erscheinungsbild“ auswählen. Die Empörung war groß. Bisher hatte die Bundespolizei immer bestritten, dass sie Reisende gezielt nach der Hautfarbe überprüft. Nun befand ein deutsches Gericht diese Praxis sogar für rechtmäßig.

Hiergegen ging K.s Anwalt Sven Adam aus Göttingen in Berufung. Und hatte jetzt Erfolg. Gleich in der mündlichen Verhandlung machte die Vorsitzende Richterin Dagmar Wunsch klar, dass Kontrollen nach Hautfarbe gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstoßen. Daraufhin nahm die Vertreterin der Bundespolizei eine Auszeit und räumte schließlich ein, dass die Kontrolle von K. rechtswidrig war. „Im Namen der Bundesrepublik Deutschland“ entschuldigte sich die Polizei bei dem Studenten. K.s Anwalt erklärte daraufhin die Sache für erledigt.

Das OVG erließ nun zwar kein richtiges Grundsatzurteil, aber es musste zumindest über die Kosten entscheiden – die es zur Gänze der Staatskasse auferlegte. In diesem Beschluss heißt es dann auch, dass die Ausweiskontrolle von Beginn an „rechtswidrig“ war. Das anderslautende Urteil der Vorinstanz wurde zugleich für

„wirkungslos“ erklärt. Gegen das OVG-Urteil sind keine Rechtsmittel mehr möglich. Es ist damit rechtskräftig.

„Kontrollen nach ethnischen Merkmalen ist damit der Boden entzogen“, sagte Anwalt Adam gestern der HAZ. „Nun muss die Bundesregierung sicherstellen, dass diese Praxis von der Bundespolizei nicht mehr angewandt wird“, erklärte das Deutsche Institut für Menschenrechte. Auch Amnesty International und die „Initiative Schwarzer Deutscher“ begrüßten das Urteil.

Die Bundespolizei konnte gestern aber noch nicht sagen, wie sich ihre Kontrolltätigkeit, zum Beispiel in grenznahen Zügen, verändern wird. Bisher hieß es immer, man entscheide anhand der „Gesamtumstände“, wer kontrolliert wird und wer nicht. Die Betroffenen werden nun sehr genau darauf achten, wie künftig bei Kontrollen ausgewählt wird. Vermutlich wird die Polizei nicht anders können, als bei ihren Stichproben ausgewogener vorzugehen. Für hellhäutige Reisende dürfte das zwar mehr Kontrollen bedeuten, aber vielen Deutschen war es ohnehin peinlich, dass immer nur die ausländisch aussehenden Mitreisenden überprüft wurden.

Ob sich der Alltag schwarzer Menschen in Deutschland jetzt ändert? Bei seinen häufigen Zugfahrten zwischen Kassel und Frankfurt werde er immer noch gelegentlich von der Polizei kontrolliert, Aaron K., ein eher schmächtiger Mann. So wie früher auch werde er ohne Anlass nach seinen Papieren gefragt. „Es fällt schwer zu akzeptieren, dass es so läuft, aber es passiert immerhin seltener“, fügt er hinzu. „Wahrscheinlich wissen viele Polizisten inzwischen, wer ich bin.“ (mit: epd)



„Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schönegeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus.“

Rainer Wendt, Vorsitzender Deutsche Polizeigewerkschaft